

Geschäftsverteilung 2026 des Oberlandesgerichts München

7. N a c h t r a g

zur Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichts München für das Jahr 2026

I.

Anlass zur Änderung der Geschäftsverteilung:

1. Ermäßigung des Dienstes der Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht **Dr. Lutz** (36. Zivilsenat und 40. Zivilsenat als Commercial Court) auf drei Viertel des regelmäßigen Dienstes mit Wirkung vom 1. Juni 2026.
2. Verwendung der Richterin am Oberlandesgericht **Dr. Kraus** (3/4; 8. Zivilsenat) mit einem Viertel ihrer Arbeitskraft in der Verwaltung (Referat VII) mit Wirkung vom 1. Juni 2026.
3. Eintritt der Richterin am Oberlandesgericht **Dr. Seuß** (18. Zivilsenat) in die Freistellungsphase der Altersteilzeit mit Wirkung vom 1. April 2026.
4. Ernennung der Staatsanwältin als Gruppenleiterin bei der Staatsanwaltschaft München I **Bärtle** zur Richterin am Oberlandesgericht mit Wirkung vom 1. Juli 2026.
5. Eintritt des Richters am Oberlandesgericht **Ochs-Sötz** (17. Zivilsenat) in die Freistellungsphase der Altersteilzeit mit Wirkung vom 1. April 2026.

6. Ende der Abordnung der Richterin am Oberlandesgericht **Köhn** an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit Ablauf des 30. Juni 2026.
7. Fortdauer der Zuziehung des Richters am Oberlandesgericht **Steiner** (16. Zivilsenat: Familiensenat) als Ergänzungsrichter im Strafverfahren 7 St 3/25 über den 30. Juni 2026 hinaus.
8. Belastung des 7. Zivilsenats.
9. Belastung des 23. Zivilsenats.
10. Belastung des 39. Zivilsenats.

II.

Änderung der Geschäftsverteilung:

Zum 1. Juni 2026:

1. Der 36. Zivilsenat nimmt mit seiner Geschäftsaufgabe Nr. 2 am allgemeinen Turnus gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen bis auf weiteres an den Turnusdurchgängen X bis XVI nicht teil.
2. Der 8. Zivilsenat nimmt mit seiner Geschäftsaufgabe
 - a) Nr. 1 am Sonderturnus für Kapitalanlagesachen gemäß Nr. II.F. der Allgemeinen Bestimmungen bis auf weiteres am Turnusdurchgang XIV nicht teil.
 - b) Nr. 3 am allgemeinen Turnus gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen bis auf weiteres an den Turnusdurchgängen XIV bis XVI nicht teil.
3. Der 7. Zivilsenat ist überlastet. Das ergibt sich aus dem nicht datierten, mit E-Mail vom 12. Mai 2026 dem Präsidenten des Oberlandesgerichts München und der Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts München zugeleiteten Schreiben der Vorsitzenden des 7. Zivilsenats mit der Überschrift „Stellungnahme des 7. Zivilsenats zur aktuellen Überlastungssituation (Stand Mai 2026)“, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist.
 - a) Die vom 1. Januar 2026 bis einschließlich 26. Mai 2026 beim Oberlandesgericht München neu eingegangenen, noch anhängigen und dem 7. Zivilsenat zugewiesenen Berufungen gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken München I, München II, Deggendorf, Ingolstadt, Landshut, Passau und Traunstein, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen (Teil der Geschäftsaufgabe Nr. 4 des 7. Zivilsenats), ungeachtet des jeweiligen Verfahrensstandes, in dem sich diese zum Stichtag 26. Mai 2026 befinden, werden nach der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs abwechselnd auf den 9. Zivilsenat, 15. Zivilsenat, 25. Zivilsenat, 28. Zivilsenat, 32. Zivilsenat, 34. Zivilsenat, 38. Zivilsenat und 39. Zivilsenat einzeln nacheinander und sich dann

wiederholend auf 5 Turnusdurchgänge verteilt (Entlastungsturnus 7. Zivilsenat). Der 9., 28. und 34. Zivilsenat nehmen am 5. Turnus nicht teil. Der 38. und 39. Zivilsenat nehmen am 3. bis 5. Turnus nicht teil.

b) Die vom 1. Juni 2026 bis einschließlich 31. Dezember 2026 beim Oberlandesgericht München neu eingehenden und dem 7. Zivilsenat zugewiesenen Berufungen gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken München I, München II, Deggendorf, Ingolstadt, Landshut, Passau und Traunstein, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen (Teil der Geschäftsaufgabe Nr. 4 des 7. Zivilsenats), werden nach der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs abwechselnd auf den 9. Zivilsenat, 15. Zivilsenat, 25. Zivilsenat, 28. Zivilsenat, 32. Zivilsenat, 34. Zivilsenat, 38. Zivilsenat und 39. Zivilsenat einzeln nacheinander und sich dann wiederholend auf 5 Turnusdurchgänge verteilt (Entlastungsturnus 7. Zivilsenat). Der 9., 28. und 34. Zivilsenat nehmen am 5. Turnus nicht teil. Der 38. und 39. Zivilsenat nehmen am 3. bis 5. Turnus nicht teil.

4. Der 23. Zivilsenat ist überlastet. Das ergibt sich aus dem Schreiben des Vorsitzenden des 23. Zivilsenats vom 11. Mai 2026, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist.

a) Die vom 1. Oktober 2025 bis einschließlich 26. Mai 2026 beim Oberlandesgericht München neu eingegangenen, noch anhängigen und dem 23. Zivilsenat zugewiesenen Berufungen gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken München I, München II, Deggendorf, Ingolstadt, Landshut, Passau und Traunstein, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen (Teil der Geschäftsaufgabe Nr. 2 des 23. Zivilsenats), ungeachtet des jeweiligen Verfahrensstandes, in dem sich diese zum Stichtag 26. Mai 2026 befinden, werden nach der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs abwechselnd auf den 9. Zivilsenat, 15. Zivilsenat, 25. Zivilsenat, 28. Zivilsenat, 32. Zivilsenat, 34. Zivilsenat, 38. Zivilsenat und 39. Zivilsenat einzeln nacheinander und sich dann wiederholend auf 5 Turnusdurchgänge verteilt (Entlastungsturnus 23. Zivilsenat).

Der 9., 28. und 34. Zivilsenat nehmen am 5. Turnus nicht teil. Der 38. und 39. Zivilsenat nehmen am 3. bis 5. Turnus nicht teil.

b) Die vom 1. Juni 2026 bis einschließlich 31. Dezember 2026 beim Oberlandesgericht München neu eingehenden und dem 23. Zivilsenat zugewiesenen Berufungen gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken München I, München II, Deggendorf, Ingolstadt, Landshut, Passau und Traunstein, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen (Teil der Geschäftsaufgabe Nr. 2 des 23. Zivilsenats), werden nach der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs abwechselnd auf den 9. Zivilsenat, 15. Zivilsenat, 25. Zivilsenat, 28. Zivilsenat, 32. Zivilsenat, 34. Zivilsenat, 38. Zivilsenat und 39. Zivilsenat einzeln nacheinander und sich dann wiederholend auf 5 Turnusdurchgänge verteilt (Entlastungsturnus 23. Zivilsenat). Der 9., 28. und 34. Zivilsenat nehmen am 5. Turnus nicht teil. Der 38. und 39. Zivilsenat nehmen am 3. bis 5. Turnus nicht teil.

5. Der 39. Zivilsenat ist ungenügend ausgelastet. Das ergibt sich aus dem Schreiben der Vorsitzenden des 39. Zivilsenats vom 16. April 2026, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der 39. Zivilsenat nimmt ungeachtet seines Turnusguthabens am allgemeinen Turnus gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen bis auf weiteres an den Turnusdurchgängen I bis VI teil.

Zum 1. Juli 2026:

1. RichterIn am Oberlandesgericht **Bärtle** wird dem 18. Zivilsenat zugewiesen.
2. Richter am Oberlandesgericht **Gröschel** (7. Strafsenat) wird dem 17. Zivilsenat zugewiesen und gleichzeitig zum regelmäßigen Vertreter des Vorsitzenden des 17. Zivilsenats bestellt. Dem 7. Strafsenat bleibt er für das Verfahren 7 St 3/25 (Strafverfahren gegen Noori Farhad wegen des Verdachts des Mordes u.a.) zugewiesen. Im Übrigen scheidet er aus dem 7. Strafsenat aus.
3. Die Bestellung des Richters am Oberlandesgericht **Zehelein** zum regelmäßigen Vertreter des Vorsitzenden des 17. Zivilsenats wird aufgehoben.
4. RichterIn am Oberlandesgericht **Köhn** wird dem 7. Strafsenat zugewiesen.
5. Der 16. Zivilsenat: Familiensenat nimmt mit seiner Geschäftsaufgabe Nr. 2 am allgemeinen Turnus gemäß Nr. II.C.1 der Allgemeinen Bestimmungen bis einschließlich 31. August 2026 an den Turnusdurchgängen XVII bis XVIII nicht teil.

München, den 27. Mai 2026

Es folgen die Unterschriften.